

collaction.ch

allgemeine geschäftsbedingungen der collaction.ch ag in widnau

1. geltungsbereich

sämtliche von collaction.ch ag, widnau (in der folge „collaction“) erbrachten arbeiten, leistungen und lieferungen erfolgen nur unter anwendung dieser allgemeinen geschäftsbedingungen. abweichende vereinbarungen bedürfen der schrift- form und der ausdrücklichen bestätigung durch collaction. allgemeine geschäftsbedingungen des kunden sind ausdrücklich wegbedungen.

2. vertragsabschluss

alle angebote der collaction in prospekten, preis- listen, auf der homepage etc. und alle individu- ellen offerenden erfolgen stets freibleibend und sind nicht verbindlich. ein vertrag kommt zustande, wenn collaction eine bestellung ausdrücklich schrift- lich annimmt. stellt sich nach annahme einer bestellung heraus, dass vom kunden mit- geteilte angaben unzutreffend sind, kann collac- tion jederzeit ohne kostenfolge vom vertrag zurücktreten.

3. technische daten und informationen in prospekten

alle technischen daten und informationen der collaction in prospekten, dokumentationen, preis- listen sowie auf unserer homepage (www.collac- tion.ch) etc. sind richtwerte und keine zugesicher- ten oder garantierten eigenschaften. technische änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

4. motorfahrzeugkontrolle / schweizer zulassung

soweit dem kunden nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wird, sind die von collaction vorgenommenen änderungen gemäss gesetz- licher grundlage, d.h. bis zu 20% mehrleistung, in der schweiz zulassungsfähig und müssen, soweit gesetzlich verlangt, vom kunden in eige- ner verantwortung der zuständigen motorfahr- zeugkontrolle gemeldet und auf eigene kosten vorgeführt werden. sämtliche teile die nicht explizit mit gutachten verkauft oder eingebaut werden, sind nur für motorsportzwecke gedacht und dürfen nicht auf öffentlichen strassen gebraucht werden.

5. preise

wird bei vertragsabschluss nicht ein individueller preis ausdrücklich vereinbart, so werden die arbei- ten, leistungen und lieferungen der collac- tion aufgrund der bei vertragsabschluss gültigen, im geschäftslokal aufgelegten preislisten und stun- denlöhne (inkl. mwst) verrechnet. collac- tion ist zur preiserhöhung nach vertragsabschluss berechtigt, wenn zwischen vertragsabschluss und auslieferung mehr als 4 monate liegen. beträft die preiserhöhung mehr als 4%, kann der kunde vom vertrag zurücktreten.

6. bezahlung, retentionsrecht, eigentumsvorbehalt

die arbeiten, leistungen und lieferungen der collaction sind vom kunden bei erhalt bzw. über- nahme des fahrzeugs der teile/ersatz- oder zubehöerteile in bar zu bezahlen (fälligkeitstag). warenversand erfolgt mit der post per nachnah- me oder vorkasse auf kosten des kunden. collaction hat das recht, die ihr vom kunden an- vertrauten sachen bis zur vollständigen bezah- lung aller ihrer forderungen gegen den kunden als sicherheit zurückzubehalten (reten- tionsrecht). der kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen bezahlung eigentum der collaction. bei verspäteter zahlung werden ab fälligkeits- tag verzugszinsen von 10% p.a. verrechnet.

7. garantie

sind von collaction erbrachte arbeiten, gelieferte fahrzeuge, teile/ersatzteile oder zubehör mangel- haft, ist collaction verpflichtet, diese nach ihrem ermessens zu ersetzen oder auszubessern . alle arbeiten sind ausschliesslich bei collaction oder bei der von collaction ausdrücklich bezeich- neten werkstatt durchzuführen. im rahmen der garantieleistungen ist collaction lediglich verpflich- tet, den mangel zu beheben und defekte teile durch neue teile oder gebrauchte teile, die von collaction überholt worden sind, zu ersetzen oder zu reparieren.

soweit nachstehend nicht eine einschränkung erfolgt, erbringt collaction garantieleistungen für die von ihr erbrachten arbeiten, leistungen und lieferungen für den nachfolgend aufgeführten zeitraum respektive bis zur nachfolgend aufge- führte fahrleistung. weitere angaben entnehmen sie den garantieleistungen (pdf).

bei allen fahrzeugen, an denen collaction kenn- feldänderungen erbracht hat und die bei auftrags- erteilung weniger als 24 monate alt sind (erstzu- lassung gemäss fz. ausweis), erbringt collaction auch garantieleistungen im rahmen von 12 mo- naten eine verlängerung dieser bis zu der jeweils verbleibenden werksgarantie für motor, getriebe sowie antriebsstrang ohne radlager bis zu deren ablauf, hat der kunde selber zu bezahlen. (siehe collaction garantie)

liefert collaction teile/ersatzteile, oder zubehör, die der kunde selbst oder nicht von collaction offiziell autorisierten dritten (händler, bzw. marken- vertreter) im auftrag des kunden einbauen, so erbringt collaction nur garantieleistungen für das entsprechende teil/ersatzteil oder zubehör. wer- den von collaction nur einzelne komponenten zu umbau- stufen oder nicht komplette umbau- stufen geliefert oder verbaut, so erbringt collaction ebenfalls nur garantieleistungen für das entspre- chende teil/ersatzteil oder zubehör.

keine garantieleistung besteht (wegbedingung aller garantien und sachgewährleistungsan- sprüche), wenn der mangel in einem zusammen- hang damit steht, dass

a) das fahrzeug, an dem collaction arbeiten ausgeführt hat (oder das collaction geliefert hat) oder teile/ersatzteile oder zubehör unsachge- mäss behandelt oder überbeansprucht werden oder auch im rahmen von sport- oder rennein- sätzen (d.h. nicht im öffentlichen verkehr) ver- wendet wird;

b) der käufer oder dritte ohne zustimmung von collaction nachbesserungsarbeiten, änderungen am motor oder peripherieteilen vorgenommen haben;

c) die arbeiten am fahrzeug (z.b. der einbau von teilen/ersatzteilen oder zubehör von collaction) nicht oder nicht vollständig von collaction oder deren autorisierten händlern ausgeführt wurden;

d) das fahrzeug nicht gemäss der herstellervor- schriften gewartet worden ist.

leistungsmessungen, die nicht von collaction durchgeführt oder autorisiert worden sind, führen ebenfalls zum erlöschen der garantieleistungen.

8. mängelrügen und reklamationen

der kunde muss alle arbeiten, leistungen und lieferungen der collaction bei erhalt bzw. über- nahme unverzüglich überprüfen. hat der kunde dannzumal oder zu einem späteren zeitpunkt anlass zur vermutung, dass ein mangel vorliegen könnte, hat er unverzüglich und nachweislich collaction darüber zu informieren, andernfalls sämtliche garantieansprüche verwirkt sind. der kunde hat sodann alle weisungen und instruk- tionen von collaction betreffend verhinderung weiteren schadens und mängelbehebung zu befolgen.

9. haftung

alle übrigen vertraglichen und/oder ausservertra- glichen ansprüche des kunden gegenüber collac- tion, welche über die in ziff. 7. dargelegte garantie hinausgehen, sind soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen, insbesondere auch das recht auf wandlung, minderung oder rücktritt vom vertrag oder das geltendmachen von forde- rungen aus schäden am fahrzeug, verursacht durch arbeiten, leistungen oder lieferungen der collaction wie auch alle forderungen aus allfälligen mängelgeschäden (z.b. abschleppkosten, ersatzfahrzeug etc.).

10. beeinträchtigung der händlergarantie

collaction weist den kunden ausdrücklich darauf hin, dass die von ihr angebotenen arbeiten, lei- stungen und lieferungen zu einer beeinträchtigung oder zum erlöschen von garantieansprüchen des kunden gegenüber dem fahrzeughersteller und/ oder -verkäufer führen können. collaction lehnt dafür jede verantwortung und haftung ab.

11. lieferverzug

liefertermine können verbindlich oder unverbind- lich vereinbart werden, um verbindlich zu sein müssen sie aber in jedem fall von collaction schrift- lich bestätigt sein und als verbindlich bezeichnet werden. höhere gewalt, streiks, technische ände- rungen oder unverschuldetes unvermögen von collaction oder deren lieferanten verlängern die lieferzeit um die dauer der behinderung. bei un- verbindlichen lieferterminen kann der kunde sechs wochen nach diesem liefertermin collaction schriftlich auffordern, in angemessener frist zu liefern. mit dieser mahnung gerät collaction in verzug.

12. erfüllungsort

erfüllungsort für sämtliche ansprüche aus dem vertrag ist das geschäftslokal der collaction in widnau, kanton st. gallen. alle sendungen und allfällige rücksendungen gehen auf rechnung und gefahr des kunden. nutzen und gefahr gehen auf den kunden über, sobald waren das lager/die werkstatt von collaction oder (bei direktlieferung eines lieferanten von collaction an den kunden) des lieferanten verlassen haben.

13. gerichtsstand, anwendbares recht

gerichtsstand für collaction und den kunden ist widnau, kanton st. gallen. es steht collaction aber auch das recht zu, das am sitz oder wohnsitz des kunden zuständige gericht anzurufen. der vertrag unterliegt dem materiellen schweizer recht unter ausschluss von allfälligen verweisun- gen des bundesgesetzes über das internationale privatrecht und unter ausschluss des wiener kaufrechts.